

II ZR 199/54

Verkündet

am 22. September 1955

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schrotthändlers Ernst S. [REDACTED] in
T. [REDACTED],Beklagten, Wider-, Beru-
fungs- und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Wilhelm L. [REDACTED] in W. [REDACTED],
P. [REDACTED] str. [REDACTED],Kläger. Wider-, Berufungs-
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. September 1955 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Artl und
Dr. Winkelmann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das am 22. Juni
1954 verkündete Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in München mit dem Sitz in
Augsburg wird auf Kosten des Beklagten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat dem Beklagten in den Jahren 1950 und 1951 Käufe und Verkäufe von Eisenmaterial vermittelt. Mit der Klage verlangte er dafür 5.397 DM rückständige Provision. Der Beklagte hat Widerklage erhoben, mit der er die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 8.900 DM erstrebte. Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 3.846,20 DM verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten führte zur Ermäßigung der Zahlungsverurteilung auf 2.031,67 DM; die weitergehende Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers wurden dagegen zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Widerklageantrag in Höhe von 6.500 DM weiter; während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Der Beklagte begründete die Widerklage mit folgenden Behauptungen:

1.) Der Kläger habe in zwei Fällen Geschäfte auf eigene Rechnung gemacht und den Beklagten dadurch um einen Gewinn von 8.900 DM gebracht.

Diese Behauptung hat das Landgericht nicht für bewiesen erachtet. Der Beklagte ist darauf nicht mehr zurückgekommen.

2.) Der Kläger habe 1951 zusammen mit W. [REDACTED] ein eigenes Geschäft aufgemacht, Anfang Oktober 1951 den Einkäufer der S. [REDACTED] GmbH, vorm. Albert S. [REDACTED] in D. [REDACTED] zu Wettbewerbszwecken darauf hingewiesen, daß der Beklagte wegen einfachen und schweren Diebstahls und aktiver Bestechung zu zwei Jahren Gefängnis und insgesamt 10.000 DM Geldstrafe verurteilt worden sei, und dadurch eine bereits angebahnte Geschäftsverbindung des Beklagten zur

-3-

S [REDACTED] GmbH zerstört, aus der der Beklagte 6.500 DM Gewinn erzielt haben würde.

Das Landgericht stellt fest, daß der Kläger dem Angestellten W [REDACTED] der S [REDACTED] GmbH auf dessen Frage, was der Beklagte mache, eine Zeitung überreicht habe, in der die Verurteilung des Beklagten und dessen Verhaftung gestanden habe. W [REDACTED] habe diese Zeitung seinem Abteilungsleiter B [REDACTED] weitergegeben. W [REDACTED] habe nicht den Eindruck gehabt, daß der Kläger den Beklagten habe anschwärzen wollen. Deshalb könne, so meint das Landgericht, die Übergabe der Zeitung mit der darin enthaltenen Notiz nicht den Tatbestand der §§ 826 BGB, 185 StGB, 1 UWG erfüllen.

Das Berufungsgericht geht gleichfalls davon aus, daß der Kläger dem W [REDACTED] die Bestrafung des Beklagten mitgeteilt habe. Es läßt jedoch offen, ob das zu Wettbewerbszwecken geschehen ist. Es führt aus: Auf jeden Fall lasse sich nicht erweisen, daß diese Verurteilung ursächlich dafür gewesen sei, daß die S [REDACTED] GmbH keine Geschäfte mehr mit dem Beklagten abgeschlossen habe. B [REDACTED] habe glaubwürdig ausgesagt, daß seine ihm durch W [REDACTED] vermittelte Kenntnis von der Bestrafung des Beklagten keinen Einfluß auf die Geschäftsverbindung gehabt habe. W [REDACTED] habe bekundet, er könne sich nicht mehr erinnern, ob die Mitteilung des Klägers auf die Geschäftsbeziehungen seiner Firma zum Beklagten von Einfluß gewesen sei. Wenn er weiter ausgesagt habe, seiner Meinung nach habe sich B [REDACTED] durch die Mitteilung von weiteren Geschäften mit dem Beklagten abhalten lassen, so sei das bloß eine Ansicht W [REDACTED] gewesen, die gegenüber der eindeutigen Aussage B [REDACTED] kein Gewicht habe. Auch die Aussage des ehemaligen Kraftwagenführers des Beklagten, K [REDACTED], sei zu unbestimmt, als daß ihr maßgebliche Bedeutung zukommen könnte. K [REDACTED] habe nach seiner Bekundung zusammen



mit dem Beklagten eine Ladung Aluminium nach D [REDACTED] gebracht. Die Firma, zu der die Ladung gefahren worden sei, habe dem Beklagten bedeutet, daß sie ihm nichts mehr abnehme, da er irgendwie mit dem Gericht zu tun gehabt habe. Der Beklagte habe ihm dann gesagt, der Kläger sei bei der Firma gewesen und habe ihn (Beklagten) angeschwärzt. Er (Zeuge) könne nicht sagen, ob die fragliche Firma die S [REDACTED] GmbH gewesen sei. Die Aluminiumladung sei dann zu einer anderen Firma in D [REDACTED] gefahren worden, die sie abgenommen habe. Das Berufungsgericht meint dazu, die von K [REDACTED] bezeugte Äußerung des Beklagten könne auch die Wiedergabe einer unberechtigten Vermutung gewesen sein. Einen Erfahrungssatz, daß eine Mitteilung des Inhalts, wie sie der Kläger gemacht habe, Geschäftsbeziehungen der in Frage stehenden Art zum Abbruch bringe, gebe es nicht. Die nochmalige Vernehmung von B [REDACTED], W [REDACTED] und K [REDACTED] und die Beeidigung dieser Zeugen sei nicht erforderlich.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1.) Sie beruft sich darauf, daß § 287 ZPO nach ständiger Rechtsprechung nicht bloß für die Schadenshöhe, sondern auch für den ursächlichen Zusammenhang gilt (BGH NJW 1951, 405 m w Nachw). Sie meint, das Berufungsgericht sei sich der ihm durch § 287 ZPO gewährten freieren Stellung nicht bewußt gewesen. Das läßt sich jedoch dem Berufungsurteil nicht entnehmen.

2.) Die von der Revision angegriffene Annahme des Berufungsgerichts, es gebe keinen Erfahrungssatz, daß eine Mitteilung des Inhalts, wie sie der Kläger zu W [REDACTED] gemacht habe, Geschäftsbeziehungen der in Frage stehenden Art zum Abbruch bringe, ist nicht entscheidungserheblich. Denn das

Berufungsurteil wird davon getragen, daß das Berufungsgericht dem Zeugen B. geglaubt hat, daß seine Kenntnis von der Bestrafung des Beklagten auf die Geschäftsbeziehungen der S. GmbH zu ihm keinen Einfluß gehabt habe. Der Zeuge begründet das damit, nach seiner Erinnerung habe der Beklagte in der Folgezeit nur noch ein Angebot unterbreitet, und das sei aus preislichen Gründen abgelehnt worden.

3.) Zu Unrecht rügt die Revision auch die Übergehung von Beweisangeboten.

a) Josef Sch. wurde im Schriftsatz vom 20.11.53 (Bl 98/99) als Zeuge dafür benannt, daß zwischen dem Beklagten und W. als Angestellten der S. GmbH bereits ein fester Vertrag zu fest vereinbartem Preis über die in der Aussage K. erwähnte Aluminiumladung zustande gekommen sei. Der Beklagte hat dann auf S 12/13 seines Schriftsatzes vom 31.3.54 (Bl 123/24) behauptet, tatsächlich habe er mit der S. GmbH über diese Ladung in aussichtsreichen Verhandlungen gestanden, und daran anschließend vorgetragen: "Ob diese Verhandlungen bereits für die Firma S. verbindlich waren, mag dahingestellt bleiben; fest steht auf Grund der Aussage K. so viel, daß der Beklagte der Firma S. eine Lieferung angeboten, die Firma S. dieses Angebot abgelehnt hatte, und zwar unter dem Eindruck der Mitteilungen, die L. (Kläger) ihr gemacht hatte." Durch diesen Vortrag war die erwähnte Behauptung des Schriftsatzes vom 20.11.53 überholt und der Beweisantritt Schädels gegenstandslos.

b) Die nochmalige Vernehmung von B., W. und K. stand im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts (BGHZ 1, 226). Daß es dieses verletzt habe, behauptet die Revision selbst nicht.

c) Das Berufungsgericht durfte die Beeidigung dieser Zeugen mit der Begründung ablehnen, daß es die uneidlichen Aussagen für glaubwürdig und sich von der eindeutigen Bekundung B. für überzeugt halte.

d) Auf das zur behaupteten Schadenshöhe (6.500 DM) beantragte Gutachten kam es nicht an, weil sich das Berufungsgericht durch die Aussage B. für überzeugt erachtet hat, daß die Kenntnis dieses Zeugen von der Bestrafung des Beklagten ohne jede Bedeutung für den Abbruch der Geschäftsbeziehungen und das Nichtzustandekommen des Aluminiumgeschäfts war.

e) Erst recht kam es nicht auf die Beweise dafür an, daß der Beklagte die Aluminiumladung für einen um 1.300 DM niedrigeren Preis an Sp. verkauft haben will, ganz abgesehen davon, daß damit nur ein Schaden von 1.300 DM und nicht der mit der Widerklage geltend gemachte Betrag von 6.500 DM dargetan werden könnte.

Auch sonst erweist sich das Berufungsurteil ohne Rechtsfehler.

Die Revision des Beklagten mußte darum zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Selowsky Dr.Fischer Dr.Kuhn Artl Dr.Winkelmann